Atlas Material Testing Technology GmbH
Vogelsbergstraße 22, 63589 Linsengericht-Altenhaßlau
Deutschland

VERKAUFSBEDINGUNGEN

DIE FOLGENDEN BEDINGUNGEN GELTEN ZUSAMMEN MIT ALLEN ANDEREN VOM VERKÄUFER AUSDRÜCKLICH SCHRIFTLICH VEREINBARTEN BEDINGUNGEN FÜR ALLE BESTELLUNGEN («Bestellung(en)») UND VERKÄUFE VON PRODUKTEN («Produkte») ODER DIENSTLEISTUNGEN («Dienstleistungen») AN DEN KÄUFER. GEGEBENERFALLS WIRD EINE ANNAHME DER BESTELLUNG DES KÄUFERS VON DIESEN BEDINGUNGEN ABHÄNGIG GEMACHT. ZUSÄTZLICHE ODER ABWEICHENDE BEDINGUNGEN, DIE DER KÄUFER IN EINEM DOKUMENT VORSCHLÄGT, WERDEN ABGELEHNT UND SIND FÜR DEN VERKÄUFER NICHT VERBINDLICH. Kein Verkäufer ist berechtigt, den Verkäufer an Zusagen oder Vereinbarungen zu binden, die nicht in diesem Dokument enthalten sind.

I. PREISE

Alle Preise können ohne vorherige Ankündigung geändert werden, wenn (und nur in dem Umfang) sich die Material- oder Arbeitskosten, Spezifikationen, Mengen, Liefertermine, Zölle oder andere Faktoren, die ausserhalb der Kontrolle des Verkäufers liegen, ändern oder wenn Verzögerungen durch Anweisungen des Käufers oder durch die Nichtübermittlung ausreichender Informationen durch den Käufer entstehen. Darüber hinaus können die vom Käufer zu zahlenden Preise unverzüglich erhöht werden, wenn der Verkäufer aufgrund staatlicher Massnahmen oder Vorschriften zusätzliche Zölle, Abgaben oder Beschränkungen für die im Rahmen dieses Vertrags verkauften Produkte oder für die zur Herstellung dieser Produkte verwendeten Rohstoffe zu tragen hat. In keinem Fall enthalten die Preise Beträge, die dem Käufer im Zusammenhang mit seinen Käufen vom Verkäufer auferlegt werden, wie beispielsweise Steuern, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Mehrwertsteuer (MwSt.) oder Verbrauchssteuern, Zölle, Tarife oder sonstige Kosten, die dem Käufer von einer staatlichen Behörde auferlegt werden. Ohne Einschränkung des Vorstehenden können alle Preise jederzeit vor dem Versand ohne vorherige Ankündigung angepasst werden, falls die Preise oder Kosten für Komponenten, Materialien, Teile oder Rohstoffe, die in den Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden, nach der Annahme einer Bestellung für Produkte oder Dienstleistungen gestiegen sind (eine «Komponentenanpassung»). Der Verkäufer ist nur dann zu einer Preisanpassung berechtigt, wenn er von einer Preiserhöhung für Komponenten, Materialien, Teile oder Rohstoffe betroffen ist, die in den Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, den Preis anzupassen, um seine Marge zu erhöhen. Jegliche vom Verkäufer festgelegte Komponentenanpassung ist in der Rechnung für Produkte oder Dienstleistungen anzugeben, die der Verkäufer dem Käufer gemäss den vorliegenden Bedingungen übermittelt. Ohne Einschränkung des Vorstehenden können alle Preise jederzeit vor dem Versand ohne vorherige Ankündigung aufgrund von Inflationssteigerungen nach der Annahme einer Bestellung für Produkte oder Dienstleistungen angepasst werden (eine «Inflationsanpassung»). Die Inflationsanpassung für alle Produkte oder Dienstleistungen erfolgt durch Multiplikation (a) des Verhältnisses, das sich aus der *Division* (i) des zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung geltenden Verbraucherpreisindex (VPI) durch (ii) den zum Zeitpunkt der Annahme einer Bestellung geltenden Verbraucherpreisindex (VPI) ergibt, mit (b) dem Preis oder den Kosten für alle anwendbaren Produkte/Dienstleistungen, wie in der Bestellung angegeben. Jede vom Verkäufer festgelegte Inflationsanpassung wird in der Rechnung für Produkte oder Dienstleistungen berücksichtigt, die der Verkäufer dem Käufer gemäss den vorliegenden Bedingungen übermittelt.

II. LIEFERUNG

Die Liefertermine sind ungefähre Angaben und hängen vom rechtzeitigen Eingang aller erforderlichen Informationen beim Verkäufer ab. Der Verkäufer kann die Produkte/Dienstleistungen bereits 30 Tage vor dem vereinbarten Termin ganz oder teilweise liefern. Der Lieferort ist das Werk des Verkäufers, sofern vom Verkäufer nicht anders angegeben. Mit der Lieferung geht die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte auf den Käufer über. Das Eigentum an den Produkten geht mit vollständiger Bezahlung des entsprechenden Kaufpreises auf den Käufer über. Wenn der Käufer dem Verkäufer mitteilt, dass er die Produkte nicht rechtzeitig abnehmen kann, kann der Verkäufer diese Produkte auf Risiko des Käufers einlagern, und der Käufer hat dem Verkäufer alle im Zusammenhang mit dieser Einlagerung entstandenen angemessenen Kosten zu erstatten. Der Käufer hat die Verpackungsmaterialien für die Produkte auf eigene Kosten zu entsorgen und den Verkäufer von allen rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit diesen Verpackungsabfällen freizustellen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

III. ZAHLUNG

A. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage netto ab Erhalt der Rechnung des Verkäufers, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Zahlungen sind vom Käufer ohne Abzüge oder Aufrechnungen zu leisten. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind Zahlungen in Euro (€) zu leisten. Der Verkäufer kann Verzugszinsen in Höhe von 5 % gemäss geltendem schweizerischem Recht berechnen.

B. Wenn die finanzielle Lage des Käufers für den Verkäufer nicht zufriedenstellend ist, kann der Verkäufer eine vollständige oder teilweise Vorauszahlung oder eine zufriedenstellende Sicherheit in Form eines Akkreditivs oder in anderer Form verlangen. Im Falle einer Insolvenz oder Zahlungsunfähigkeit des Käufers kann der Verkäufer alle ausstehenden Bestellungen unverzüglich stornieren.

III. MENGENABWEICHUNGEN; ÄNDERUNGEN.

Der Käufer akzeptiert Lieferungen, deren Menge von der in der Bestellung angegebenen Menge abweicht, sofern diese Abweichung 5 % der ursprünglich angegebenen Menge oder 2 Einheiten nicht überschreitet, je nachdem, welcher Wert grösser ist. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, solche Abweichungen anderweitig als in der entsprechenden Versandanzeige und Rechnung anzugeben. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an Produkten oder Dienstleistungen vorzunehmen, die (i) keine Auswirkungen auf die in einer Bestellung eindeutig angegebenen Spezifikationen (einschliesslich Farbe, Grösse oder Ähnliches) und/oder (ii) Form, Passform oder Funktion haben, und liefert die Produkte mit der zum Zeitpunkt der Lieferung aktuellen Konfigurationsnummer. Eine Bestellung kann ohne die vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Verkäufers, die im alleinigen Ermessen des Verkäufers liegt, weder ganz noch teilweise storniert werden.

V. AUSFUHRKONTROLLEN; SANKTIONEN; FCPA; UKBA; ANTI-BOYKOTT UND UKCFA

A. Der Käufer darf die Produkte nicht durch Umladung, Wiederausfuhr, Umleitung oder auf andere Weise veräussern, es sei denn, dies ist nach den geltenden US-Export- und Sanktionsgesetzen und -vorschriften ausdrücklich zulässig und erfolgt in das und an das Endbestimmungsland, das in der/den Bestellung(en) angegeben oder auf den Rechnungen des Verkäufers oder in der Endverbleibserklärung, die der Käufer dem Verkäufer vorlegt, als Endbestimmungsland angegeben ist. Der Verkäufer muss Ausfuhrgenehmigungen auf der Grundlage der Angaben zum Endverwendungszweck und zum Endverbraucher einreichen, die der Käufer dem Verkäufer zur Verfügung gestellt hat. Die Nichteinhaltung der in diesem Abschnitt genannten Anforderungen durch den Käufer stellt einen wesentlichen Verstoss dar, der den Verkäufer berechtigt, die betreffende(n) Bestellung(en) ohne Haftung zu stornieren.

B. 1) Der Käufer darf keine im Rahmen einer Bestellung oder in Verbindung mit einer Bestellung gelieferten Waren direkt oder indirekt an die Russische Föderation oder Weissrussland verkaufen, exportieren oder reexportieren oder zur Verwendung in der Russischen Föderation oder Weissrussland liefern.

2) Der Käufer wird sich nach besten Kräften bemühen, sicherzustellen, dass der Zweck von Absatz (1) nicht durch Dritte in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, vereitelt wird.

3) Der Käufer richtet ein angemessenes Überwachungssystem ein und unterhält dieses, um Verhaltensweisen von Dritten in der Handelskette, einschliesslich möglicher Wiederverkäufer, zu erkennen, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln würden.

4) Jeder Verstoss gegen die Absätze (1), (2) oder (3) berechtigt den Verkäufer, geeignete Rechtsmittel einzulegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: Beendigung der Geschäftsbeziehung und Ersatz aller Verluste, die aus einem solchen Verstoss resultieren, oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

5) Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich über alle Probleme bei der Anwendung der Absätze (1), (2) oder (3) zu informieren, einschliesslich aller relevanten Aktivitäten Dritter, die den Zweck von Absatz (1) vereiteln könnten. Der Käufer hat dem Verkäufer innerhalb von zwei Wochen nach einfacher Aufforderung Informationen über die Einhaltung der Verpflichtungen aus den Absätzen (1), (2) und (3) zur Verfügung zu stellen.

C. Der Käufer garantiert, dass er im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb der Produkte und/oder Dienstleistungen durch den Käufer nicht gegen den U.S. Foreign Corrupt Practices Act von 1977 (FCPA) in seiner jeweils gültigen Fassung, den United Kingdom Bribery Act (UKBA) von 2010 in seiner jeweils gültigen Fassung oder deren jeweilige Durchführungsbestimmungen verstösst oder den Verkäufer zu einem Verstoss gegen diese Vorschriften veranlasst. Der Käufer garantiert ausserdem, dass ihm keine Kenntnisse oder Gründe vorliegen, die darauf hindeuten, dass ein Berater, Vertreter, Beauftragter oder eine andere Person, die vom Käufer im Zusammenhang mit dem Verkauf und/oder Vertrieb der Produkte/Dienstleistungen beauftragt wurde, gegen den FPCA und/oder den UKBA verstossen hat oder den Verkäufer zu einem Verstoss gegen den FPCA und/oder den UKBA veranlasst hat. Sollte der Käufer von einem Verstoss gegen den FCPA und/oder den UKBA im Zusammenhang mit dem Verkauf oder Vertrieb der Produkte/Dienstleistungen Kenntnis erlangen oder Gründe für einen solchen Verstoss haben, ist er verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich zu informieren.

D. Der Käufer garantiert ferner, dass er im Zusammenhang mit dem Kauf von Produkten/Dienstleistungen nicht gegen die US-Antiboykottbestimmungen der US-Exportverwaltungsvorschriften gemäss dem US-

Exportverwaltungsgesetz von 1979 in seiner jeweils gültigen Fassung verstösst oder den Verkäufer zu einem Verstoss gegen diese Bestimmungen veranlasst und dass er vom Verkäufer keine Erklärungen oder Bescheinigungen gegenüber Ländern verlangt, die nicht einem Boykott der USA unterliegen.
E. Der Käufer darf keine Steuerhinterziehung begünstigen oder unterlassen, Steuerhinterziehung im Vereinigten Königreich oder anderen Ländern gemäss den Anforderungen des UK Criminal Finances Act 2017 (UKCFA) zu verhindern.

VI. GEWÄHRLEISTUNGEN

A. Der Verkäufer gewährleistet, dass die von ihm hergestellten Produkte bei Lieferung frei von Material- und Verarbeitungsfehlern sind. Der Verkäufer garantiert, dass die Dienstleistungen in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Branchenpraktiken erbracht werden. Wenn der Käufer die Behebung eines Mangels verlangt, kann der Verkäufer nach eigenem Ermessen alle Teile der Produkte, die bei ordnungsgemässer Installation, Verwendung und Wartung innerhalb eines Jahres ab Versanddatum Material- oder Verarbeitungsfehler aufweisen, reparieren oder ersetzen oder die Dienstleistungen erneut erbringen. Der Verkäufer garantiert für einen Zeitraum von einem Jahr ab Versanddatum, dass die Software oder Firmware bei Verwendung mit den Produkten gemäss den vom Verkäufer veröffentlichten Spezifikationen funktioniert. Der Verkäufer übernimmt keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie dafür, dass der Betrieb der Software oder Firmware unterbrechungsfrei oder fehlerfrei ist oder dass die darin enthaltenen Funktionen den Verwendungszwecken/Anforderungen des Käufers entsprechen oder diese erfüllen. Der Käufer hat den Verkäufer über Mängel an der Qualität oder dem Zustand der Produkte (einschliesslich Software/Firmware) oder Dienstleistungen innerhalb von 7 Tagen nach Lieferung oder Leistung zu informieren, es sei denn, der Mangel war bei einer angemessenen Prüfung nicht erkennbar; in diesem Fall innerhalb von 7 Tagen nach Entdeckung des Mangels. Wenn der Käufer diese Mitteilung nicht rechtzeitig macht, ist er nicht berechtigt, Produkte (einschliesslich Software/Firmware) oder Dienstleistungen abzulehnen, und der Verkäufer haftet nicht für solche Mängel.
B. Die Gewährleistungspflichten des Verkäufers gelten nicht für Produkte, die (1) von einer anderen Person als dem Verkäufer verändert oder repariert wurden (es sei denn, der Käufer kann nachweisen, dass der Mangel nicht auf die Veränderung oder Reparatur zurückzuführen ist), oder (2) unsachgemäss verwendet, vernachlässigt oder falsch eingesetzt wurden, oder (3) bei normalem Gebrauch verbraucht sind, oder (4) eine normale Lebensdauer haben, die von Natur aus kürzer ist als die angegebene Gewährleistungsfrist.
C. Produkte dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verkäufer und nur zu den vom Verkäufer festgelegten Bedingungen zurückgesandt werden. Der Käufer muss vor jeder Rücksendung eine Rücksendegenehmigungsnummer (RMA-Nummer) vom Verkäufer einholen, die auf dem Versandetikett und dem Lieferschein anzugeben ist. Der Käufer ist für die zurückgesandten Produkte bis zum Eingang bei der Einrichtung des Verkäufers sowie für alle Kosten für Verpackung, Prüfung, Versand, Transport oder Versicherung im Zusammenhang mit den zurückgesandten Produkten verantwortlich.
D. Dieser Abschnitt VI legt die ausschliesslichen Rechtsbehelfe und Verpflichtungen für Ansprüche aufgrund von Mängeln oder Nichtkonformität von Produkten/Dienstleistungen fest, unabhängig davon, ob der Anspruch aus einem Vertrag, einer Garantie, einer unerlaubten Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit jeglichen Grades oder verschuldensunabhängiger Haftung) oder anderweitig besteht. Die vorstehenden Gewährleistungen ersetzen alle anderen Gewährleistungen, unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich, ausdrücklich, stillschweigend oder gesetzlich sind. Es bestehen keine stillschweigenden oder gesetzlichen Gewährleistungen der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck.

VII. PATENTE/SCHADENSERSATZ

Wenn der Käufer eine Behauptung erhält, dass Produkte oder Teile davon, die vom Verkäufer hergestellt wurden, ein Patent verletzen, muss der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich benachrichtigen und dem Verkäufer Informationen, Unterstützung und die ausschliessliche Befugnis zur Bewertung, Verteidigung und Beilegung dieser Behauptung gewähren. Hat der Käufer Spezifikationen/Entwürfe für die Herstellung der angeblich rechtsverletzenden Produkte bereitgestellt, so hat er den Verkäufer von Ansprüchen Dritter wegen Rechtsverletzungen, die sich aus der Verwendung dieser Spezifikationen/Entwürfe durch den Verkäufer ergeben, freizustellen, zu entschädigen und schadlos zu halten.

VIII. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

A. Ungeachtet VI. D., Der Verkäufer haftet nur für Schäden, die dem Käufer durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Verkäufers entstehen. Eine weitergehende Haftung des Verkäufers ist ausdrücklich ausgeschlossen.
B. In jedem Fall ist die haftung des Verkäufers für alle Ansprüche, sei es aus Vertrag, unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit jeglichen Grades und verschuldensunabhängiger Haftung) oder anderweitig, die sich aus der Herstellung, dem Verkauf, der Lieferung, dem Weiterverkauf, der Reparatur, dem Ersatz oder der Nutzung von Produkten/Dienstleistungen ergeben, insgesamt auf höchstens den Betrag des Preis beschränkt,

der den Produkten/Dienstleistungen oder dem Teil davon zuzuordnen ist, die den Anspruch begründen.
C. Diese Ausnahmen gelten nicht bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei zwingender Haftung.
Jegliche Klage gegen den Verkäufer muss innerhalb von 24 Monaten nach Entstehen des Klagegrundes erhoben werden, mit Ausnahme der im vorstehenden Absatz genannten Fälle. In jedem Fall (ausser bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit) haftet der Verkäufer nicht für Folgeschäden jeglicher Art (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn oder Ausfallkosten).

IX. UNVERSCHULDETE VERZÖGERUNGEN

A. Der Verkäufer haftet nicht für Lieferverzögerungen oder Leistungsstörungen, die direkt oder indirekt auf Ursachen zurückzuführen sind, die ausserhalb der zumutbaren Kontrolle des Verkäufers liegen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf: höhere Gewalt, Krieg, Terrorismus, Unruhen, Aufstände, Embargos, staatliche Vorschriften, Verweigerung von Ausfuhrgenehmigungen, Hafenüberlastung, Handlungen oder Unterlassungen des Käufers oder seiner Vertreter/Mitarbeiter, Brände, Überschwemmungen, Sabotage, nukleare Zwischenfälle, Erdbeben, Stürme, Epidemien, Pandemien, staatliche Massnahmen oder Anordnungen, Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitsschwierigkeiten.
B. Wenn eine gemäss den vorstehenden Bestimmungen unverschuldete Verzögerung länger als 90 Tage andauert und die Parteien bis zum Ende der Verzögerung keine neue Grundlage für die Fortsetzung der Lieferung der Produkte/Erbringung der Dienstleistungen vereinbart haben, einschliesslich einer Preisanpassung, kann jede Partei (ausser wenn die Verzögerung vom Käufer verursacht wurde, in diesem Fall nur der Verkäufer) mit einer Frist von dreissig (30) Tagen die Bestellung in Bezug auf den nicht ausgeführten Teil der Produkte/Dienstleistungen kündigen.

X. SOFTWARE / TECHNISCHE / GESCHÜTZTE INFORMATIONEN

A. Der Käufer erwirbt keine Rechte an Software, die mit den Produkten geliefert wird, es sei denn, diese Rechte werden in der Standard-Softwarelizenz des Verkäufers gewährt. Jede im Zusammenhang mit den Produkten gewährte Softwarelizenz ist eine vorläufige Lizenz, die bis zur vollständigen Bezahlung der Produkte widerrufen werden kann.
B. Der Kauf von Produkten umfasst kein Recht auf die Bereitstellung technischer Informationen wie Zeichnungen oder Spezifikationen.
C. Geschützte Informationen, einschliesslich Zeichnungen, Dokumente, technische Daten, Berichte, Software, Entwürfe, Erfindungen und sonstige technische Informationen, die vom Verkäufer im Zusammenhang mit diesem Vertrag bereitgestellt werden (im Folgenden als «Daten» bezeichnet), bleiben alleiniges Eigentum des Verkäufers und sind vom Käufer vertraulich zu behandeln. Die Daten dürfen vom Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers nicht reproduziert, verwendet oder an Dritte weitergegeben werden. Nach Abschluss der Bestellung hat der Käufer alle Daten zusammen mit allen Kopien oder Nachdrucken, die sich zu diesem Zeitpunkt in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befinden, unverzüglich an den Verkäufer zurückzugeben und darf danach ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers weder direkt noch indirekt Daten oder daraus abgeleitete Informationen verwenden. Das Vorstehende verpflichtet den Verkäufer in keiner Weise zur Bereitstellung oder Lieferung von Daten.

XI. MATRIZEN, WERKZEUGE, MUSTER

Die Kosten des Verkäufers für Matrizen, Formen, Muster und Ähnliches entsprechen den anteiligen Kosten des Käufers, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass diese Eigentum des Verkäufers bleiben. Änderungen an Matrizen, Formen, Mustern und Ähnlichem, die zur Herstellung der Produkte erforderlich sind, liegen im Ermessen des Verkäufers.

XII. ALLGEMEINES

A. Die Rechte und Pflichten des Käufers und des Verkäufers unter diesem Vertrag unterliegen in jeder Hinsicht schweizerischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten sind die zuständigen Gerichte in Zürich, Schweiz (Zürich 1). Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.
B. Diese Verkaufsbedingungen bilden zusammen mit allen anderen vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich vereinbarten Bedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer und ersetzen alle früheren oder gleichzeitigen mündlichen oder schriftlichen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Vereinbarungen, Vorschläge, Gewährleistungen oder Absprachen. Verzichte, Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen oder sonstige Abänderungen dieser Verkaufsbedingungen sind nur verbindlich, wenn sie von einem bevollmächtigten Vertreter des Verkäufers ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.
C. Die Unwirksamkeit eines Teils dieser Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Das Versäumnis des Verkäufers, zu irgendeinem Zeitpunkt ein Recht aus diesem Vertrag geltend zu machen, schliesst die spätere Geltendmachung desselben oder anderer Rechte durch den Verkäufer nicht aus.
D. Mit Ausnahme von Geldforderungen kann der Käufer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verkäufers keine Ansprüche aus diesem Vertrag abtreten. Der Käufer kann ein Aufrechnungsrecht oder ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn die

Gegenforderung unbestritten ist oder rechtskräftig festgestellt wurde.

XIII. VERBOT DER GEFÄHRLICHEN VERWENDUNG

Der Käufer versteht und stimmt zu, dass die hier verkauften Produkte nicht für die Verwendung in einer nuklearen Anlage, einer kerntechnischen Einrichtung oder einem Kernreaktor oder in Verbindung mit der Verwendung oder Handhabung von Kernmaterial oder für gefährliche Tätigkeiten oder kritische Anwendungen bestimmt sind, bei denen der Ausfall einer einzigen Komponente zu erheblichen Personen- oder Sachschäden führen könnte, es sei denn, die Produkte wurden vom Verkäufer ausdrücklich für solche Tätigkeiten oder Anwendungen zugelassen. Der Verkäufer lehnt jegliche Haftung für Verluste oder Schäden ab, die aus einer solchen unbefugten Nutzung entstehen, und der Käufer wird den Verkäufer von jeglicher Haftung freistellen, schadlos halten und entschädigen, unabhängig davon, ob diese Haftung aus Vertragsbruch, Gewährleistung, unerlaubter Handlung (unabhängig vom Grad des Verschuldens oder der Fahrlässigkeit), verschuldensunabhängiger Haftung oder anderweitig entsteht.

Wenn der Verkäufer die Verwendung der Produkte in einer kerntechnischen Anlage genehmigt, hat der Käufer vor der Verwendung oder Bereitstellung dieser Produkte eine für den Verkäufer akzeptable Vereinbarung über den Schutz vor nuklearen Gefahren und die Freistellung von der Haftung zu unterzeichnen.

XIV. GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Der Verkäufer behält sich das Recht vor, Änderungen an den allgemeinen Spezifikationen der Produkte vorzunehmen, die erforderlich sind, damit die Produkte den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

XV. VERHINDERUNG VON RECHNUNGSBETRUG

Angesichts des erhöhten Risikos von Rechnungsbetrug sollte der Käufer jede Mitteilung über Änderungen der Bankverbindung des Verkäufers mit Vorsicht behandeln. Der Verkäufer wird den Käufer nicht per E-Mail über Überweisungen oder Geldtransfers an andere Begünstigte, Adressen oder Bankkonten informieren oder dazu auffordern. Bitte überprüfen Sie immer alle Anfragen zur Aktualisierung von Daten oder zur Änderung von Bankverbindungen, bevor Sie eine Änderung vornehmen oder die Zahlung abschliessen. Bitte lassen Sie alle angeforderten Änderungen von einem bekannten Vertreter des Verkäufers bestätigen.